

# § 2 NÖ DKO 1996 Dienstkleidung

NÖ DKO 1996 - NÖ Dienstkleidungsordnung 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dienstkleidung ist jene Kleidung, die im Dienst zu tragen ist, weil

- die dienstliche Tätigkeit eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnutzung der Kleidung verursacht,
- die hygienischen Umstände dies erfordern oder
- die dienstliche Tätigkeit eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Die Bediensteten sind im erforderlichen und zweckmäßigen Umfang mit Dienstkleidung auszustatten.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)